

BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE

SCHWEMLINGEN

BEzeichnung
der Lage.

„AUF HARD“

FLUR

3,4,7 u. 8

BLATT. 1

MASSTAB

1:1000

BÄRBEITER

Blüm

DER LANDRAT DES KREISES MERZIG - WADERN

KREISPLANUNGSSTELLE

MERZIG, DEN 16. SEPTEMBER 1963

IA.

Hauping.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 22.10.66, beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde **Schwamlingen** durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich

2 Art der baulichen Nutzung

2.1 Baugebiet

2.1.1. zulässige Anlagen

2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

2.2 Baugebiet

2.2.1 zulässige Anlagen

2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

2.3 Baugebiet

2.3.1 zulässige Anlagen

2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschosse

Siehe Zeichnung

3.2 Grundflächenzahl

Siehe Zeichnung

3.3 Geschossflächenzahl

Siehe Zeichnung

3.4 Baumassenzahl

Entfällt

3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen

Entfällt

4 Bauweise

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Siehe Zeichnung

5 Stellung der baulichen Anlagen

Siehe Zeichnung

7 Mindestgröße der Baugrundstücke

Entfällt

8 Hohenlage der baulichen Anlagen (Maß von Oberkante Straßenkerne Mitte Haus bis zu Erdbeschaffungsboden)

Siehe Zeichnung

9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

Entfällt

10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

Entfällt

11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

Siehe Zeichnung

12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen

Gesamter Geltungsbereich

13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende stadtbauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.

Entfällt

14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

Entfällt

15 Verkehrsflächen

Siehe Zeichnung

16 Hohenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

Laut Straßenprojekt

17 Versorgungsflächen

Entfällt

18 Führung oberirdischer Verkehrsorgananlagen und -leitungen

Siehe Zeichnung

19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen

Entfällt

20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Bauliegengärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe

Siehe Zeichnung

21 Flächen für Aufschüttungen, Ablagerungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschatzen

Entfällt

22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Entfällt

23 Mit Gel-, Fahr- und Leitungsrächen zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen

Siehe Zeichnung

24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen

Siehe Zeichnung

25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohn- oder Betriebsstätten innerhalb eines anderen räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.

Entfällt

26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefordern oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung

Entfällt

27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Entfällt

28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.

Entfällt

BEBAUUNGSPLAN -SATZUNG-

„AUF H A R D“ GEMEINDE SCHWEMLINGEN

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 233).

Seite Anlage

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 233).

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

Entfällt

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

Entfällt

3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

Entfällt

4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Fertigstellungen gemäß § 2 Abs. 4 BBauG.

Entfällt

2

.....

Flächenarten-Erläuterung

| | |
|---------|--|
| | Geltungsbereich |
| | Bestehende Gebäude |
| | Geplante Gebäude und Art der baulichen Nutzung |
| | Bestehende und geplante Straßen |
| | Reine Wohngebiete |
| | Allgemeine Wohngebiete |
| | Mischgebiete |
| | Bestehende Grundstücksgrenzen |
| | Geplante Grundstücksgrenzen |
| | Baulinie |
| | Baugrenze |
| | Wasserleitung |
| ○ ▷ ○ | Kanalleitung |
| ①, II | Geschoßzahl, I = zweigend, II = Höchstgrenze |
| GRZ/GFZ | Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl |
| | Garage u. Einfahrten |

| | |
|--|--|
| | Flächen o. Baugrundst. f. Gemeinbedarf Kindergarten |
| | Kirche |
| | Schule |
| | Verw. Gebäude |
| | Grünflächen |
| | Parkanlage |
| | Spielplatz |
| | Verkehrsflächen |
| | Öffentl. Parkflächen |
| | Flächen f. Versorgungsanlagen |
| | Umformerstation |
| | Flächen für die |
| | Landwirtschaft u. |
| | Forstwirtschaft |
| | mit Geh-, Fahr- und Leitungsberechten |
| | zu belastende Flächen (Wasserl., Kanall. Hochsp.) |

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG, ausgelegt von 27.1.1967 bis zum 1.3.1967. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG, als Satzung vom Gemeinderat am 3.3.1967 beschlossen.

Gemeinde Schwemlingen

den 6.3.1967

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG, genehmigt.

Saarbrücken, den 10. APRIL 1967.

Der Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

In Auftr. 523167

Rh160

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG, wurde am 21.4.1967, offiziell bekanntgemacht.

Gemeinde Schwemlingen

den 21. April 1967

Der Bürgermeister